

# Auer Tageblatt

Befellungen nehmen die Anzeigen- und die Anzeigen-Redaktion entgegen. — Erscheint wochentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Telegramme: Tageblatt Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000

Angewandte die Anzeigen-Redaktion entgegen. — Erscheint wochentlich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Nr. 93

Donnerstag, den 22. April 1926

21. Jahrgang

## Regierungserklärung zum verfassungsändernden Charakter des Fürstenabfindungsgesetzes.

Berlin, 21. April. Gestern nachmittag begann der Rechtsausschuß des Reichstages die zweite Lesung des Fürstenabfindungsgesetzes, an der als Vertreter der Regierung der Reichsinnenminister Dr. Rühl und Reichsjustizminister Dr. Marx teilnahmen.

Der Reichsminister des Innern gab im Auftrage der Reichsregierung die Erklärung ab, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt dem Rechtsausschuß zugegangen, für die Regierung tragbar sei. Zu der Frage, ob dieser Gesetzentwurf verfassungsändernd sei, erklärte er im Namen der Reichsregierung, daß diese

den Entwurf für „verfassungsändernd“ halte. Diese Verfassungsfrage müsse nach vierfacher Richtung hin geprüft werden: Zunächst einmal sei die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung

überhaupt im Verhältnis zur Landesgesetzgebung von den Ländern Bayern und Württemberg in Zweifel gezogen worden. Soweit sich der Gesetzentwurf auf die Feststellung bürgerlich-rechtlichen Eigentums, auf die Regelung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und auf die Enteignung von privatem Eigentum der früheren Fürstentümer und ihrer Mitglieder bezieht, ist die Zuständigkeit des Reiches aus Art. 7 Nr. 1 und Art. 7 Nr. 13 in Verbindung mit Art. 153 der Reichsverfassung zweifellos gegeben. Aber auch soweit vom Gesetz öffentlich-rechtliche Zustände geregelt würden, liege ein verfassungsändernder Eingriff in die öffentlich-rechtliche Zuständigkeit der Länder nicht vor.

Die Frage des verfassungsändernden Charakters des Gesetzes sei des weiteren nach Art. 105, Satz 2 der Verfassung zu prüfen, der besagt:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Diese Vorschrift steht der Sonderregelung der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Fürstentümern durch ein Reichsgericht nicht entgegen, denn diese Vorschrift wendet sich nach der ständigen Rechtsauffassung nicht an den Gesetzgeber, sondern lediglich an die Exekutive und an Stellen, die sich etwa Eingriffe in die Exekutive anmaßen, verhindert aber nicht, daß durch einfache Gesetzgebung die Zuständigkeit für persönlich oder sachlich abgegrenzte Fälle besonders geregelt wird.

Ein dritter Stelle ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes nach Art. 109 Abs. 1 der Reichsverfassung zu prüfen, welcher sagt:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“

Diese Vorschrift der Verfassung ist nach der herrschenden Rechtsansicht dahin zu verstehen, daß auch sie sich nur an die Exekutive richtet, das heißt, daß die Behörden die Gesetze entsprechend ihrem Inhalt gleichmäßig auf alle Deutschen anzuwenden haben, daß sie

aber eine verfassungsmäßige Bindung des Gesetzgebers darin, wie er die Staatsbürger zu behandeln habe, nicht enthält.

Die Frage des verfassungsändernden Charakters ist schließlich nach Art. 153 der Reichsverfassung zu prüfen. Nach dieser Verfassungsvorschrift wird

das Eigentum von der Verfassung gewährleistet.

Eine Wegnahme des Eigentums ist verfassungsrechtlich nur zugelassen im Falle einer Enteignung. Eine Enteignung ist nach Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung nur zulässig

„zum Wohle der Allgemeinheit“

und „auf gesetzlicher Grundlage“. Das Reich hat nach Art. 7 Ziffer 13 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung zweifellos die Möglichkeit, im Wege der Reichsgesetzgebung selbst Enteignung auszusprechen oder im Wege der Ermächtigung an die Länder zu erwirken. Fraglich ist aber die Bedeutung des Begriffes der Enteignung „zum Wohle der Allgemeinheit“.

Dieser Begriff wird in Theorie und Praxis jetzt allgemein, insbesondere auch vom Reichsgericht, dahin bestimmt, dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Zweck notwendig sein müsse. Weiter geht die herrschende Rechtsauffassung dahin, daß die bloße finanzielle Bereicherung der Allgemeinheit durch die Ueberführung von Privatbesitz in die öffentliche Hand noch nicht eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit darstelle. Bei der Frage, ob die Enteignung privaten Eigentums der früheren Fürstentümer durch einfache Gesetzgebung zulässig sei, kommt es darauf an, ob dadurch nur eine Vermögensstransaktion zugunsten des Staates erreicht werden soll — dann wäre das Gesetz verfassungsändernd — oder ob aus dem durch die Vermögensübertragung ohne weiteres oder unmittelbar erlangte Vorteil ein anderes selbständiges, dem Wohle der Allgemeinheit dienendes Ziel erstrebt werden, daß die durch die Transaktion erzielte Verbesserung der Finanzlage des Staates diesen in stand setzt, in erhöhtem Maße zum Wohle der Allgemeinheit tätig zu werden, sonst würde restlos jede Vermögensstransaktion zugunsten des Staates als verfassungsmäßig zulässige Enteignung angesehen werden müssen, da die Staatsgelder entsprechend den Aufgaben des Staates naturgemäß bestimmt sind, zum Wohl der Allgemeinheit verwendet zu werden.

Vom Standpunkt dieser Rechtsauffassung sind die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes mit dem Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar und der Gesetzentwurf bedeutet infolgedessen eine Verfassungsänderung, die zu ihrem rechtsgültigen Zustandekommen der verfassungsmäßigen Mehrheit bedarf.

## Generaloberst Hans von Seekt.

Zu seinem 80. Geburtstag.

Am 22. April feiert der Chef der Heeresleitung, Generaloberst von Seekt, seinen 80. Geburtstag.

Hans von Seekt ist im Jahre 1866 als Sohn des Generals der Infanterie von Seekt in Schleswig geboren. Zum Soldaten bestimmt, trat er als Fahnenjunker in das Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. ein und wurde nach glänzender militärischer Laufbahn 1918 Chef des Generalstabes des 8. Armeekorps. Im März 1918 wurde er Stabschef der 11. Armee, dann der Heeresgruppe Madensen, nach der Brussilow-Offensive im Juni 1918 Stabschef der Heeresgruppe des Kaisers, Kronfolger Karl, Anfang Dezember 1917 Stabschef des türkischen Heeres. Als nach der Revolution in Königsberg (Pr.) das Oberkommando Nord gebildet wurde, das General v. Quast führte, wurde Generalmajor von Seekt dessen Stabschef. Am 24. November 1919 wurde von Seekt Chef des Truppenamtes im Reichswehrministerium. Nun begann seine eigentliche Arbeit für die „Reichswehr“. März 1920 übernahm er als Befehlshaber das Reichswehrgruppenkommando 1 (Berlin), dem die Wehrfreikommandos 1—4 (Königsberg, Stettin, Berlin, Dresden) unterstellt sind, und wurde am 5. Juni 1920 Chef der Heeresleitung. Im Dezember 1920 zum General der Infanterie befördert, hat von Seekt vor einigen Monaten den Rang eines Generalobersten erhalten.

## Der englische Kriegsminister über die Befahrung in Königstein im Taunus.

London, 20. April. Im Unterhaus teilte der Kriegsminister Borching von Evans auf eine Anfrage von Lord Boyd mit, 27 Offiziere und 72 Unteroffiziere und Mannschaften seien in Königstein untergebracht. Nicht Privathäuser und acht Etagenwohnungen seien requiriert worden und die Familien von vier Offizieren und 37 Unteroffizieren und Mannschaften seien in Quartieren untergebracht. Besondere Beschwerden über die Vermehrung der Garnison in Königstein seien nicht eingegangen, aber allgemeine Vorstellungen seien erfolgt hinsichtlich der erhöhten Forderung nach Räumlichkeiten. Alle Anstrengungen werden unternommen, um solche Forderungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Er könne den Grundsatz nicht annehmen, daß das britische Heer nicht mehr Räumlichkeiten beanspruchen solle als das französische. Ein Arbeitervertreter fragte, ob es nicht möglich sein würde, die Zahl der britischen Truppen in diesem besetzten Gebiete angesichts der Schwierigkeit ihrer Unterbringung zu vermindern. Evans erwiderte, sie seien gerade aus diesem Grunde bereits beträchtlich vermindert worden. Auf die Frage, ob er irgendwelche Informationen darüber besitze, daß Familien aus Häusern herausgeführt werden, um britische Truppen unterzubringen, erklärte der Kriegsminister, er besitze keine besondere Information hierüber.

## Keine Unterredung Stresemanns mit dem Kronprinzen.

Berlin, 21. April. Gegenüber der Meldung einiger Berliner Blätter, daß der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Stresemann seinen Ferienaufenthalt in Locarno genommen habe, um Verhandlungen mit dem früheren Kronprinzen zu führen, stellen mehrere Blätter auf Grund authentischer Informationen fest, daß der Reichsminister des Auswärtigen und der frühere Kronprinz in Locarno keine Gelegenheit gehabt haben, überhaupt miteinander zu sprechen.

## Der Empfang der deutschen Kaufleute in Newyork.

Newyork, 20. April. Die an Bord der „Samburg“ in Newyork angelommene Abordnung deutscher Kaufleute wurde durch den Mayor der Stadt Newyork Walker in der City Hall begrüßt, der ausführte, unter den Vertretern all der Nationen, die am Aufbau Newyorks geholfen haben, habe es keinen wertvolleren Typus des guten Bürgers gegeben als die Deutschen. Die Deutschen seien fleißig, tätig und hätten etwas geleistet. Deutsche wie Amerikaner verkörperten denselben staatsbürgerlichen Gedanken und dieselbe Loyalität gegenüber der Gemeinschaft. Die deutschen Kaufleute waren dem Mayor durch den Vorsitzenden der Vereinigten deutschen Gesellschaften, Richter Oberwager, vorgestellt worden. Dr. Koch, der Wortführer der deutschen Kaufleute, dankte Mayor Walker für die herzliche Begrüßung. Er erklärte, wir wissen, daß in Newyork die Intelligenzen aller Völker sich vereinigen. Wir kamen hierher, um aus der Vollkraft des amerikanischen Geistes zu schöpfen und die deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen

## Oberstaatsanwalt Dr. Asmus freigesprochen.

Chemnitz, 20. April. Im Prozeß Asmus verurteilte heute nachmittag um 5 Uhr vor dichtgefülltem Saale der Vorsitzende des gemeinsamen Schöffengerichts in Chemnitz, Amtsgerichtsdirektor Magirus, nach Androhung scharfer Ordnungsstrafen für den Fall irgendwelcher Kundgebungen folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen; die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

In der Urteilsbegründung lehnt es der Gerichtshof ab, auf die Ursprünge des nunmehr zum Abschluß gebrachten Strafverfahrens näher einzugehen; nur so nebenher wird bemerkt, daß die Anzeige der rechtsstehenden Anwälte Webemann und Dr. Rantke bloß einen unerheblichen Anstoß geliefert haben. Aus dem Gang der Verhandlung, nicht zuletzt aus den Verlesungen der Akten, hat das Schöffengericht die Ueberzeugung geschöpft, daß Asmus, der seiner juristischen Qualifikation nach im übrigen durchaus befähigt erscheine, die Geschäfte eines Staatsanwalts zu führen, im Bestreben, sich den Intentionen der ihm politisch gestimmten Verwandten damaligen Landesregierung anzupassen, im einzelnen „höchst bedenkliche Handlungen und Unterlassungen“ begangen habe. Immerhin habe sich der in den letzten inkriminierten Fällen vorhandene hinreichende Tatverdacht im Laufe der Beweisaufnahme nicht zu der Gewißheit verdichtet, daß Asmus wirklich in dem von der Anklagevertretung behaupteten Sinne gegen den § 348 St.G.B. verstossen habe.

Zu dem Vorwurf, daß Asmus mit einseitiger Schärfe gegen Nationalsozialisten eingeschritten sei,

nimmt die Urteilsbegründung insofern Stellung, als sie konstatiert, daß ja die Generalstaatsanwaltschaft selber aus der amtlichen Behandlung der hier angezogenen Fälle keinerlei Anschuldigung gegen Asmus hergeleitet habe.

## Drachlose Uebermittlung eines Schecks.

Newyork, 21. April. Bankers Trust Co. hat gestern den ersten Scheck akzeptiert, der mit Hilfe drachloser Photographie übermittelt worden war. Der Scheck kam aus London vom Präsidenten der Radio Association von Amerika und lautete über 1000 Dollar.

## Der neue japanische Botschafter für Berlin.

Tokio, 20. April. Wie verlautet, wird der ehemalige Botschafter in Washington Hanihara an Stelle des zurückgetretenen Botschafters Hofinda zum Botschafter in Berlin ernannt werden.

## Andauernde Reise im englischen Bergbau.

London, 21. April. Die Meldung, daß die Grubenbesitzer der Festsetzung eines nationalen Mindestlohns für die Bergleute zugestimmt hätten, ist unzutreffend. Die Grubenbesitzer beharren auf distriktweiser Regelung. Die Blätter erklären, die Lage sei noch immer ernst.

## Abrüstungskundgebung der englischen Völkerverbündigten.

London, 21. April. Die englische Liga für Völkerverbündigung wird am 6. Mai in der Queen's Hall eine Abrüstungskundgebung veranstalten.